

Aber angenommen selbst, alle diese Erwägungen seien irrig und die Staatsregierung entschloße sich, die öffentliche staatliche Bewirtschaftung sogleich restlos aufzuheben. Es ist wohl auch den Anhängern der freien Wirtschaft nicht unbekannt, daß die Republik Österreich aus verschiedenen Teilen, den Ländern, besteht, deren Zusammengehörigkeit schon im alten Österreich Probleme darstellte, die im neuen Österreich nicht leichter geworden sind. Die Ernährungsfürsorge war (soweit nicht gewerbe- und marktpolizeiliche sanitäre Vorschriften in Betracht kommen) früher überhaupt kein Gegenstand der öffentlichen Verwaltung. Also ein neues Gebiet, in dem sich die beliebten Kompetenzkonflikte schrankenlos ausleben konnten und Lösungsvorschläge zeitigten, die ihre Pole auf der einen Seite in dem Rufe nach staatlicher Ernährungsdiktatur*), auf der anderen Seite in dem Rufe nach uneingeschränkter Autonomie, die ich einmal als „Verdorfung“ der Ernährungswirtschaft bezeichnet habe, finden. Wort und Begriff „Diktatur“ dürften heute wohl wenig Anklang finden, es wäre denn, daß eine solche von einem Amerikaner geleitet würde — nemo propheta in patria. Wir stehen also derzeit auf dem anderen Pole: Der Länder-, Bezirks- und Gemeindeernährungswirtschaft.

Wenn Hoerber in seinen „Studien zur Reform der inneren Verwaltung“ von den früheren Landesauschüssen sagt, daß die eigentümliche Stellung dieser Organe, die aus einer legislativen Körperschaft mit ausgeprägtem politischen Charakter hervorgegangen sind, eine erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung erschwert, so trifft dies gewissermaßen auch für die heutigen Landesregierungen zu, die, von der politischen Landesversammlung gewählt, zugleich als staatliche Behörden fungieren sollen, demnach ein Gemisch von Legislative und Administrative darstellen, das allen Verwaltungsgrundsätzen widerspricht. Derart sind sie in der steten Gefahr, sich mit der Staatsregierung oder mit der Körperschaft, von der sie gewählt sind, in Widerspruch zu setzen.

Wirkliche Ordnung wird erst die neue Verfassung bieten können, die die Kompetenzen abgrenzt. Bei der heutigen Verfassung, welche die sogenannten landesfürstlichen staatlichen Behörden und die autonomen

*) Es ist nicht uninteressant, daß die Rufe nach einer Ernährungsdiktatur während des Krieges am stärksten in den Alpenländern laut wurden, die sich durch die Angebereidigkeiten der böhmischen und gallizischen Statthaltereien benachteiligt fühlten.